

## **Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Dorbek**

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Satzung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S 86) wird die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Dorbek vom 22.07.2009 wie folgt geändert:

### **Artikel I**

#### **§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Der Wasser- und Bodenverband Dorbek liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Das Gebiet des Verbandes ist ca. 912,66 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Mühlenau und der Dorbek. Hierzu gehören Flächen in den Gemeinden Rendsburg, Fockbek, und Hohn.

In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt.  
Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigungen der Karten sind bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist in der Geschäftsstelle des Verbandes Eider-Treene-Verband, Hauptstraße 1, 25794 Pahlen niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

#### **§ 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg unter [www.schleswig-flensburg.de](http://www.schleswig-flensburg.de). Im Falle von Rechtsetzungsvorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung veröffentlicht.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den  
Verbandsausschuss:  
Fockbek, den 19. November 2013

gez. Holling  
Verbandsvorsteher

Genehmigt:  
Schleswig, den 26. November 2013  
Der Landrat  
des Kreises Schleswig-Flensburg  
Im Auftrag

gez. Ralf Petersen

Ausgefertigt:  
Pahlen, den 03. Dezember 2013

gez. Holling  
Verbandsvorsteher

Bekannt gemacht:  
Schleswig, den 24. Juli 2014  
Der Landrat  
des Kreises Schleswig-Flensburg  
Im Auftrag

gez. Ralf Petersen